
Siedlungsentwässerungsreglement

(vom 15.5.2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--------|---------------------------------|---|
| Art. 1 | Zweck..... | 4 |
| Art. 2 | Geltungsbereich..... | 4 |
| Art. 3 | Aufgabe des Gemeinderates | 4 |

II. Art und Ableitung der Abwässer

| | | |
|---------|---|---|
| Art. 4 | Begriffe..... | 4 |
| Art. 5 | Einleitung von Abwasser | 5 |
| Art. 6 | Versickernlassen von Abwasser..... | 5 |
| Art. 7 | Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser..... | 6 |
| Art. 8 | Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I) | 6 |
| Art. 9 | Abwasser von privaten Schwimmbädern..... | 6 |
| Art. 10 | Zier-, Natur- und Fischteiche | 6 |
| Art. 11 | Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc..... | 7 |
| Art. 12 | Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe | 7 |
| Art. 13 | Lagerung von wassergefährdenden Stoffen | 7 |
| Art. 14 | Abwasser und Wasserversorgung | 8 |

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaft

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 15 | Grundlage | 8 |
| Art. 16 | Entwässerungssysteme | 8 |
| Art. 17 | Abwasseranlagen..... | 9 |
| Art. 18 | Rechtsnatur..... | 9 |
| Art. 19 | Dringlichkeitsplan | 10 |
| Art. 20 | Private Erschliessung | 10 |
| Art. 21 | Übernahme von privaten Abwasseranlagen | 10 |
| Art. 22 | Anschlusspflicht..... | 10 |
| Art. 23 | Ausnahmen von der Anschlusspflicht..... | 10 |
| Art. 24 | Abnahmepflicht..... | 11 |
| Art. 25 | Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen . | 11 |
| Art. 26 | Kataster..... | 11 |
| Art. 27 | Bau- und Betriebsvorschriften..... | 11 |

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

| | | |
|---------|--------------------------------------|----|
| Art. 28 | Gesuch um Anschlussbewilligung | 12 |
| Art. 29 | Anschlussbewilligung | 13 |
| Art. 30 | Planänderungen | 13 |
| Art. 31 | Kontrollinstanz | 13 |
| Art. 32 | Baukontrolle und Abnahme | 13 |
| Art. 33 | Vereinfachtes Verfahren..... | 14 |

V. Betrieb und Unterhalt

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 34 | Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen..... | 14 |
| Art. 35 | Betriebskontrolle | 14 |
| Art. 36 | Sanierung..... | 15 |
| Art. 37 | Haftung..... | 15 |

VI. Finanzierung

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 38 | Mittelbeschaffung..... | 15 |
| Art. 39 | Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren | 16 |
| Art. 40 | Tarifzonen | 16 |
| Art. 41 | Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan | 17 |
| Art. 42 | Anschlussgebühr, Grundsätze | 18 |
| Art. 43 | Berechnung der Anschlussgebühr | 19 |
| Art. 44 | Betriebsgebühr, Grundsätze | 19 |
| Art. 45 | Berechnung der Betriebsgebühr | 20 |
| Art. 46 | Gebührenpflichtige Grundstücksflächen für Ausnahmefälle | 21 |
| Art. 47 | Baubeiträge..... | 21 |
| Art. 48 | Verwaltungsgebühren..... | 21 |
| Art. 49 | Gebühren für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen | 22 |
| Art. 50 | Zahlungspflicht..... | 22 |
| Art. 51 | Fälligkeit..... | 22 |
| Art. 52 | Mehrwertsteuer..... | 22 |

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 53 | Rechtsmittel..... | 23 |
| Art. 54 | Strafbestimmungen..... | 23 |
| Art. 55 | Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme) | 23 |

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 56 | Aufhebung des bisherigen Reglements | 23 |
| Art. 57 | Genehmigung durch den Regierungsrat | 24 |
| Art. 58 | Inkrafttreten | 24 |

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 18. Mai 2005 (Chemikalienverordnung, ChemV, in Kraft seit dem 1. August 2005)
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Schweizer Norm SN 592'000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschafts-entwässerung"
- Normenwerk SIA (Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verband)

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 *Aufgabe des Gemeinderates*

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- ² Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4 *Begriffe*

Unter Abwasser (WA) im Sinn dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser (WAS)
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).

b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.

c) Reinwasser/Fremdwasser

Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

- ¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- ² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- ³ Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6

Versickernlassen von Abwasser

- ¹ Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
- ² Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
 - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
 - c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
 - d) in besonders gefährdeten Bereichen: die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie

Art. 7

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- ¹ Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
- ² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8

Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

- ¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- ² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9

Abwasser von privaten Schwimmbädern

- ¹ Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannebäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- ² Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10

Zier-, Natur- und Fischteiche

- ¹ Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- ² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- ³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11

Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592'000.

Art. 12

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- ¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- ² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
- ³ A Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV),

- b) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF),
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14

Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15

Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen massgebend.

Art. 16

Entwässerungssysteme

- ¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
- ² Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- ³ Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- ⁴ Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- ⁵ Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17
Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinn dieses Reglements umfassen:

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:

aa) beim Trennsystem

- Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
- Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;

bb) beim Mischsystem

- Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
- Reinwasserleitungen;

cc) bei beiden Systemen

- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- Abwasservorbehandlungsanlagen;

b) die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes ARA Surental.

c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18
Rechtsnatur

¹ Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde Nottwil fest.

² Die Abwasseranlagen der Gemeinde Nottwil sowie jene des Verbandes ARA Surental sind öffentlich.

³ Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19
Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20
Private Erschliessung

- ¹ Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.
- ² Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21
Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen (Y-Prinzip). Weitere private Abwasseranlagen können zu Kontrollzwecken in den betrieblichen Unterhalt der Gemeinde aufgenommen werden. Der Gemeinderat legt die Übernahmebedingungen in der Vollzugsverordnung fest. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22
Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat

nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24
Abnahmepflicht

- ¹ Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen aus Nachbargrundstücken auf.
- ² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25
Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- ¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- ² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- ³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26
Kataster

- ¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
- ² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 27
Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- ² Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprechen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 28
Gesuch um Anschlussbewilligung

- ¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
- ² Es sind folgende vom Bauherrn, Planverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung, zusammen mit dem Baugesuch einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert innerhalb Grundstück über Schulter, etc.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
 - d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.

- ³ Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29
Anschlussbewilligung

- ¹ Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband ARA Surental, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- ² Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30
Planänderungen

- ¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- ² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 31
Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32
Baukontrolle und Abnahme

- ¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- ² Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- ³ Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtheitsprüfungen angeordnet werden.

- 4 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 5 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
- 6 Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 7 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33
Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34
Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Zuständig und kostenpflichtig sind:
 - a) für die Abwasseranlagen im öffentlichen Interesse die Gemeinde;
 - b) für die weiteren privaten Abwasseranlagen die Inhaberinnen oder Inhaber.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an weiteren privaten Anlagen, kann der Gemeinderat diese auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Der Gemeinderat erlässt einen Zuständigkeitsplan für den betrieblichen und baulichen Unterhalt (Y-Prinzip).

Art. 35
Betriebskontrolle

- ¹ Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- ² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.
- ³ Die Kontrollinstanz kann von den Eigentümern von privaten Anlagen den Nachweis verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden (Kanalfernsehaufnahmen, Dichtheitsprüfungen, etc.).

Art. 36
Sanierung

- ¹ Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.
- ² Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37
Haftung

- ¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Art. 38
Mittelbeschaffung

- ¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie allenfalls Steuermittel der Gemeinde Nottwil, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalsatz übersteigen.

- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Anlagen mindern.
- 4 Der Gemeinderat kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifische Technologien mit Förderbeiträgen unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.

Art. 39

Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2² Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.
- 3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, unter Anderem infolge:
 - höherem Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad
+ 1 bis 3 Tarifzonen
 - Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad
- 1 bis 3 Tarifzonen
- 4 Die Gemeinde Nottwil erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

Art. 40

Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen (TF) eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden:
 - Tarifzone 1 Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering

- Tarifzone 2 Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)
Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %
- Tarifzone 3 Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung, Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %
- Tarifzone 4 Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit, Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %
- Tarifzone 5 1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten,
Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %
- 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung,
Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %
- 3 Grundstücke in der LW-Zone mit Schmutzwasseranschluss,
Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %
- Tarifzone 6 Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten,
Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %
- Tarifzone 7 Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser),
Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %
- Tarifzone 8 1 Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohnbauten,
Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %
- 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit dichter Bebauung,
Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %
- Tarifzone 9 Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten
- Tarifzone 10 Strassen, Wege, Plätze, Versiegelungsgrad bis 100 %

² Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

| | | | |
|-----------------|-----|------------------|-----|
| Tarifzone 1: TF | 0,7 | Tarifzone 6: TF | 2,5 |
| Tarifzone 2: TF | 0,9 | Tarifzone 7: TF | 3,0 |
| Tarifzone 3: TF | 1,2 | Tarifzone 8: TF | 3,6 |
| Tarifzone 4: TF | 1,6 | Tarifzone 9: TF | 4,3 |
| Tarifzone 5: TF | 2,0 | Tarifzone 10: TF | 5,0 |

Art. 41

Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

- ¹ Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- ² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer Tarifzone zugewiesen.

- 3³ Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4⁴ Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt dazu den Tarifzonenplan während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5⁵ Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 42

Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1¹ Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 43 berechnet.
- 2² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und 40 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 3³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung erhoben.
- 4⁴ Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben und nun erhebliche Neu-, Um- oder Anbauten erfahren, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der neuen Tarifzone erhoben. Früher geleistete Anschlussgebühren werden unter Berücksichtigung der Teuerung angerechnet (Basis bis 2003 Index der Wohnbaukosten des Kantons Luzern (Stand 1.4.2003 807.6, Basis 1939 = 100 Punkte), ab 2003 Schweizer Baupreisindex Neubau Mehrfamilienhaus Grossregion Zentralschweiz (Stand 1.4.2003 104.2, Basis Oktober 1998 = 100 Punkte).
- 5⁵ Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.
- 6⁶ Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht.
- 7⁷ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 43 um 55 % reduziert.

- ⁸ Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- ⁹ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- ¹⁰ Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 43

Berechnung der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{lcl} \text{Anschlussgebühr} & = & \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \\ \text{Gewichtete Grundstücksfläche} & = & \text{GF} \times \text{TF} \end{array}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- ² Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- ³ Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 44

Betriebsgebühr, Grundsätze

- ¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.
- ² Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- ³ Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche);
 - b) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.

- 4 Die Grundgebühren haben 30 %, die Mengengebühren 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche sich am aktuellen Betriebskostenverteiler des Gemeindeverbandes ARA Surental orientiert.
- 8⁸ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, sind Messanlagen einzubauen. Die Messanlagen werden auf Kosten der Gemeinde geliefert, unterhalten, kontrolliert und ersetzt. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte ermitteln.
- 9.⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer.
- 11 Für die Liegenschaften ausserhalb des Siedlungsgebietes, im Einzugsgebiet „Seezone“, mit einem überdurchschnittlich hohen Unterhaltsaufwand, kann die Betriebsgebühr entsprechend erhöht werden.

Art. 45

Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

| | | |
|----|---|--|
| GF | = | Grundstücksfläche (m ²) |
| TF | = | Tarifzonenfaktor |
| KG | = | Kosten pro gewichteter m ² Grundstücksfläche (Fr. / m ²) |
| Q | = | Jährliche Betriebskosten (Fr.) |
| F | = | Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes |
| W1 | = | Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m ³) |
| W2 | = | auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m ³) |
| KW | = | Kosten pro m ³ Frischwasser (Fr. / m ³) |

- ² Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frisch- oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.

Art. 46

Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- ¹ Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone (LW) sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenerrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.
- ² Für Parzellen in der Landwirtschaftszone (LW) entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40 % jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.
- ³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 40) dividiert.

Art. 47

Baubeiträge

- ¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
- ² Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48
Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 49
Gebühren für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 50
Zahlungspflicht

- ¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebs- und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- ² Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinn von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 51
Fälligkeit

- ¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- ² Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- ³ Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- ⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- ⁵ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52
Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 53
Rechtsmittel

- ¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Erlässt eine gemeindeinterne Verwaltungsstelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die Entscheide des Gemeinderates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (vgl. § 39 Abs. 1 und 2 EGGSchG).
- ³ Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 54
Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Art. 5, 6, 8, 9, 10 und 14 dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Art. 55
Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- ¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

- ² Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 30. August 2006 aufgehoben.

Art. 57

Genehmigung durch den Regierungsrat

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 58

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit diesem Reglement wird gleichzeitig die separate Vollzugsverordnung auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Die Vollzugsverordnung bildet integrierenden Bestandteil des Reglements.

Nottwil, 30. Mai 2017

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 15. Mai 2017
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 4. Juli 2017

Änderung des Reglementes

- Änderung von Art. 21 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1, 2, 3, 4, Art. 39 Abs. 4, Art. 40, Art. 42 Abs. 4